

Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (vgl. can. 495 § 1 CIC).
- (2) Der Priesterrat ist neben den im Recht genannten Fällen, in denen ihm ein Beispruchsrecht zusteht, bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören.
- (3) Der Priesterrat bestimmt auf Vorschlag des Bischofs vier Pfarrer, von denen jeweils zwei bei einem Verfahren der Amtsenthebung oder der zwangsweisen Versetzung mitwirken (vgl. can. 1742 § 1 CIC).
- (4) Aus seiner Mitte wählt der Priesterrat vier Mitglieder für den Kirchensteuerrat der Diözese.

§ 2

Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und vom Bischof berufenen Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind
 - a. der Diözesanbischof als Vorsitzender,
 - b. die Weihbischöfe,
 - c. der Generalvikar,
 - d. der Offizial,
 - e. die Mitglieder des Domkapitels,
 - f. der Regens des Priesterseminars,
 - g. der Diözesanjugendseelsorger,
 - h. die Dechanten im Bistum Hildesheim.
- (3) Gewählte Mitglieder sind
 - a. ein aktiver Priester aus jedem Dekanat mit Ausnahme des Dekanats Hannover,
 - b. drei aktive Priester aus dem Dekanat Hannover,
 - c. ein von den Kaplänen aus ihrem Kreis gewählter Vertreter,
 - d. ein von den Priestern der Ordensinstitute oder Gesellschaften des apostolischen Lebens mit kanonischem Wohnsitz im Bistum Hildesheim aus ihrem Kreis gewählter Priester,
 - e. ein von den in der Seelsorge für die muttersprachlichen Gemeinden im Bistum Hildesheim eingesetzten Priestern aus ihrem Kreis gewählter Vertreter,
 - f. zwei von den Ruhestandsgeistlichen (dazu gehören auch die Priester, die einen Subsidiarsauftrag haben) aus ihrem Kreis gewählter Vertreter.

- (4) Der Bischof kann weitere Priester in den Priesterrat berufen.
- (5) Als Gast nimmt ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter an den Sitzungen teil.
- (6) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet für die geborenen Mitglieder mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Priesterrates endet mit dem Ablauf einer Periode von fünf Jahren, durch Ausscheiden aus der Wählergruppe oder Region, auf der die Mitgliedschaft beruht oder durch Verzicht, sofern dieser vom Bischof angenommen wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, muss der Kreis von Priestern, der den Ausgeschiedenen gewählt hatte, einen anderen Priester für die verbleibende Amtsperiode als Priesterratsmitglied wählen.

§ 3 Wahlordnung

- (1) Die gewählten Vertreter werden von den jeweiligen Personengruppen, die sie vertreten, gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind die aktiven Priester im Bistum Hildesheim. Dazu zählen alle, die einen Dienstauftrag durch den Bischof von Hildesheim von mindestens 50 % Beschäftigungsumfang im Bistum haben.
- (3) Priester, die in einer der Gruppen § 2 Abs. 3 c-f wählen, wählen nicht mehr bei der Wahl des Priesters aus dem Dekanat mit (§ 2 Abs. 3 a) mit.
- (4) Die Vertreter der Ruhestandsgeistlichen werden von allen inkardinierten Ruheständlern innerhalb und außerhalb des Bistums gewählt.
- (5) Nicht gewählt werden können Priester, die bereits als geborene Mitglieder im Priesterrat vertreten sind.
- (6) Die Vertreter der Dekanate werden auf Wahlversammlungen gewählt. Gewählt ist derjenige Priester, welcher die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint bzw. für das Dekanat Hannover die drei Priester, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl wird geleitet von zwei Priestern, die selbst nicht zur Wahl stehen.
- (7) Priester, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, können Ihre Stimme per Briefwahl abgeben.
- (8) Die Wahl der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates erfolgt per Briefwahl innerhalb der jeweiligen Wählergruppe. Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Gruppe nach §2 Abs. 3 c-f angehörenden Priester unter Berücksichtigung von §3 Abs. 2 und 3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (9) Die Festlegung des Wahlzeitraums für die Briefwahl erfolgt durch den Diözesanbischof.

- (10) Für die Briefwahlen bestimmt der Diözesanbischof jeweils zwei Wahlleiter, die nicht zur Wahl stehen. Die Wahlleiter bereiten die Aufstellung von Kandidatenlisten für die Briefwahl vor und tragen für Ihre Durchführung Sorge.

§ 4

Organisation und Arbeitsweise

- (1) Der Priesterrat wird vom Bischof einberufen (vgl. can. 500 § 1 CIC), sooft es das Wohl der Priesterschaft und der Diözese erfordert. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung des Priesterrates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Bis zu zwei Wochen vor der Sitzung können dem Bischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Bischof.
- (3) Den Sitzungen des Priesterrates sitzt der Bischof vor. In ihrer Leitung kann er sich durch die Moderatoren vertreten lassen, die vom Priesterrat gewählt werden.
- (4) Der Priesterrat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Über die Sitzungen des Priesterrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bischof, vom einem der Moderatoren sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Über eine etwaige Veröffentlichung der Beschlüsse des Priesterrates entscheidet der Bischof (vgl. can. 500 § 3 CIC).
- (7) Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Bischofs Ausschüsse bilden. Diesen können in begründeten Fällen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Priesterrates sind.
- (8) Zu den Sitzungen des Priesterrates oder einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Bischof Sachverständige und Gäste hinzuziehen.
- (9) Der Bischof bestimmt einen Geschäfts- und Protokollführer, dem die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen nach den Weisungen des Bischofs sowie die Protokollierung der Sitzungen obliegt.

§ 5
Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft, gleichzeitig tritt das Statut des Priesterrates vom 2. Mai 2006 außer Kraft.

Hildesheim, den 06.05.2019

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim